Wappen Berlins und Brandenburgs

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 12 N 83.13 VG 9 K 1767/12 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache		
,		Klägers und Antragsgegners,
bevollmächtigt:		
	gegen	
das Finanzamt		Beklagten und Antragsteller,

hat der 12. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Plückelmann und die Richter am Oberverwaltungsgericht Hömig und Böcker am 7. Oktober 2014 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das ihm am 31. Juli 2013 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Beklagte.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5 000 EUR festgesetzt.

<u>Gründe</u>

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die vom Beklagten geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

1. Unter Zugrundelegung des allein maßgeblichen Zulassungsvorbringens bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass § 2 Abs. 5 AIG a.F. dem Auskunftsanspruch des Klägers nicht entgegensteht. Soweit es dabei angenommen hat, dass sich das Klagebegehren nicht auf laufende, sondern auf abgeschlossene Steuerverfahren beziehe, rechtfertigt das Zulassungsvorbringen keine abweichende rechtliche Beurteilung.

Ohne Erfolg beruft sich der Beklagte darauf, dass das Erhebungsverfahren als Teil des Steuerverfahrens bis zur Aufhebung oder Beendigung des Insolvenzverfahrens noch nicht abgeschlossen sein könne, da im Falle einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung erzwungene Auszahlungen an die Masse im Wege der Anmeldung zur Tabelle geltend zu machen seien. Ein gegenwärtig (noch oder erneut) laufendes Besteuerungsverfahren ist mit diesem Einwand nicht dargetan. Nach den eigenen Angaben des Beklagten ist das Bestehen eines insolvenzrechtlichen Anfechtungsanspruchs zwischen den Beteiligten streitig und ein Anfechtungsprozess vor dem Amtsgericht Luckenwalde anhängig. Unter diesen Umständen ist offen, ob der Beklagte als Rechtsfolge einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung nach § 143 Abs. 1 InsO zur Rückgewähr geleisteter Steuerzahlungen verpflichtet ist und die Steuerforderungen nach Erfüllung des Rückgewähranspruchs gemäß § 144 Abs. 1 InsO wieder aufleben und zur Tabelle anzumelden sind. Allein die vom Kläger als Insolvenzverwalter erklärte Anfechtung ist nicht geeignet, die vorstehenden Rechtsfolgen auszulösen. Sie führt weder zur Unwirksamkeit erlassener Steuerbescheide, noch lässt sie die Erfüllungswirkung, die den ursprünglich geleisteten Steuerzahlungen nach § 47 AO zugekommen ist, nachträglich entfallen (vgl. BFH, Beschluss vom 5. September 2012 - VII B 95/12 - BFHE 238, 325,

zitiert nach juris Rn. 9; BGH, Beschluss vom 24. März 2011 - IX ZB 36/09 - juris Rn. 6, 12). Auf die bloße Möglichkeit einer erfolgreichen Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen kann der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 5 AlG a.F. nicht gestützt werden (vgl. zu der neugefassten Vorschrift des § 2 Abs. 4 AlG i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 15. Oktober 2013 [GVBI. I Nr. 30]: Beschluss des Senats vom 4. August 2014 - OVG 12 N 36.14 - BA S. 3, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen).

Aus den vorstehenden Gründen ist auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Beklagte könne sich nicht mit Erfolg auf den Ablehnungsgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 2 AIG berufen, nicht zu beanstanden. Dass derzeit eine konkrete behördliche Entscheidung zur Steuererhebung oder zur Durchsetzung von Steuerforderungen bevorsteht, lässt sich dem Zulassungsantrag nicht entnehmen.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen eines der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangels zuzulassen, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Der Beklagte sieht sich in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass ihm das Verwaltungsgericht nicht ausreichend Gelegenheit gegeben habe, zu der in der richterlichen Verfügung vom 16. Mai 2013 angeführten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin Stellung zu nehmen. Ohne ausreichende Möglichkeit zu einer sachlich fundierten Stellungnahme habe das Verwaltungsgericht wesentliche Teile der Argumentation der genannten Entscheidung übernommen und fehlerhaft eine dem Anspruch des Klägers entgegenstehende Geheimhaltungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 AIG i.V.m. § 30 AO verneint.

Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsverletzung nicht substantiiert dargetan. Die begründete Rüge der Versagung rechtlichen Gehörs setzt grundsätzlich die erfolglose vorherige Ausschöpfung sämtlicher verfahrensrechtlich eröffneten und nach Lage der Dinge tauglichen Möglichkeiten voraus, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (st. Rspr., vgl. u.a. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2007 - 4 BN 35.07 - juris Rn. 2; Beschluss vom 6. April 2004 - 9 B 21.04 - juris Rn. 2 m.w.N.). Daran fehlt es vorliegend. Nach eigenen Angaben war es dem Beklagten bekannt, dass die Anforderung anonymisierter Abschriften einer gerichtlichen Entscheidung

regelmäßig mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Soweit er sich danach nicht in der Lage sah, innerhalb der ihm vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist zu der angeforderten Entscheidung sachgerecht Stellung zu nehmen, wäre es Sache des Beklagten gewesen, zur Wahrung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör eine Fristverlängerung zu beantragen. Dass ein derartiger Verlängerungsantrag bis zum Erlass der schriftlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ende Juli 2013 nach den konkreten Umständen des Einzelfalles entbehrlich oder etwa von vornherein aussichtslos gewesen wäre, ist weder dargetan noch ersichtlich.

Unabhängig davon ist nicht erkennbar, dass die angegriffene Entscheidung auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die streitgegenständlichen Steuervorgänge jedenfalls dem Kläger als Insolvenzverwalter gegenüber keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen und das Steuergeheimnis durch die begehrte Auskunftserteilung nicht berührt wird (vgl. Beschluss des Senats vom 4. August 2014, a.a.O., BA S. 7 m.w.N.). Zu den tragenden Erwägungen, aus denen das Verwaltungsgericht eine unbefugte Offenbarung von Steuerdaten auch unabhängig von den in § 30 Abs. 4 AO aufgeführten Rechtfertigungsgründen verneint hat, verhält sich der Zulassungsantrag nicht. Er erschöpft sich vielmehr in dem Hinweis, dass der Insolvenzverwalter im Rahmen des geltend gemachten Auskunftsanspruchs nicht als steuerlicher Vertreter oder Vermögensverwalter der Insolvenzschuldnerin handele. Davon ist ersichtlich bereits das Verwaltungsgericht ausgegangen (UA S. 8). Für die Annahme, der Vortrag des Beklagten hätte im Ergebnis zu einer anderen Entscheidung geführt, ist danach kein Raum; der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf es insoweit nicht.

3. Die erhobene Grundsatzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) rechtfertigt gleichfalls nicht die Zulassung der Berufung.

Dies gilt zunächst, soweit der Beklagte die Frage nach der Anwendbarkeit des § 2 Abs. 5 AIG a.F. auf Akteneinsichts- bzw. Auskunftsansprüche eines Insolvenzverwalters für grundsätzlich bedeutsam erachtet. In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass die vom Finanzamt bestrittene Anfechtung von Steuerzahlungen nach § 133 Abs. 1 InsO dem auf das allgemeine Informationsfreiheitsrecht gestützten Anspruch des Insolvenzverwalters auf Einsicht in Steuerakten nicht

entgegensteht. Solange das Bestehen eines Anfechtungsanspruchs nicht feststeht, bezieht sich das Einsichtsbegehren nicht auf ein laufendes Besteuerungsverfahren im Sinne des gesetzlichen Ausschlussgrundes (vgl. zu § 2 Abs. 4 AlG n.F.: Beschluss des Senats vom 4. August 2014, a.a.O.; zum Informationsanspruch eines Insolvenzverwalters auf Erteilung von Jahreskontoauszügen des Insolvenzschuldners: Beschluss des Senats vom 4. September 2014 - OVG 12 N 84.13 - BA 2, gleichfalls zur Veröffentlichung in juris vorgesehen). Einen darüber hinausgehenden Klärungsbedarf zeigt der Zulassungsantrag nicht auf.

Ein Bedürfnis für eine fallübergreifende Klärung in einem Berufungsverfahren ist auch hinsichtlich der Frage nach der "Stellung des Insolvenzverwalters im Auskunftsverfahren nach dem AIG, soweit er mit dem Auskunftsbegehren bezweckt, Anfechtungsansprüche nach der Insolvenzordnung vorzubereiten", nicht dargetan. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung handelt es sich bei einem gegenüber dem Finanzamt geltend gemachten, auf das allgemeine Informationsfreiheitsrecht gestützten Anspruch des Insolvenzverwalters auf Akteneinsicht bzw. Auskunft unabhängig von der Vorbereitung von Anfechtungsansprüchen um ein eigenständiges Rechtsverhältnis. Den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung kommt gegenüber diesem eigenständigen Anspruch des Insolvenzverwalters keine Sperrwirkung zu (BVerwG, Beschluss vom 14. Mai 2012 - 7 B 53.11 - juris Rn. 9 f.). Inwieweit die Stellung des Insolvenzverwalters im Rahmen eines auf § 1 AIG gestützten Auskunftsverfahrens einer weitergehenden grundsätzlichen Klärung bedürfte, ist weder dargetan noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Plückelmann Hömig Böcker